



## Information für Betriebe zur Mindestausbildungsvergütung

Anfang 2020 hat der Gesetzgeber verbindliche Mindestsätze zur Ausbildungsvergütung festgelegt. Demnach gelten für alle Ausbildungsverhältnisse die Sätze der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Stufen.

So gelten beispielsweise für alle Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2021 (1. Januar bis 31. Dezember 2021) beginnen, die Vergütungen aus der Tabellenzeile für das Jahr 2021. Verbindlich sind die entsprechenden Mindestvergütungen für alle Ausbildungsverhältnisse, die **nicht** per Tarifvertrag geregelt sind.

**Bitte beachten Sie, dass tarifliche Regelungen in der Regel vorrangig gelten.**

### Die Sätze der Mindestausbildungsvergütung im Überblick:

Beginn der Ausbildung	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
2022 (01.01.-31.12.2022)	585,00 Euro	690,30 Euro	789,75 Euro	819,00 Euro
2023 (01.01.-31.12.2023)	620,00 Euro	731,60Euro	837,00 Euro	868,00 Euro
2024 (01.01.-31.12.2024)	649,00 Euro	766,00 Euro	876,00 Euro	909,00 Euro

Fragen zu den Neuerungen des Berufsbildungsgesetzes beantwortet die Ausbildungsberatung:

Christian Raab  
Telefon 0681 5809-216  
E-Mail: c.raab@hwk-saarland.de